

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**  
**in der Stadt Winsen (Luhe)**  
**(Straßenreinigungssatzung)**  
**vom 18.10.2012**

**§ 1**

**Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege und der Grün-, Trenn- und Seitenstreifen einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das in 3 Reinigungsklassen unterteilte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Insbesondere in den im anliegenden Straßenverzeichnis unter B genannten öffentlichen Straßen lassen die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen vom Geh- oder Radweg aus nicht zu.

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**

**Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der übrigen, in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### **§ 3**

#### **Besonderheiten beim Winterdienst**

- (1) Abweichend von § 1 und § 2 erstreckt sich die Winterwartungspflicht nicht auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen
  - a) der in anliegendem Straßenverzeichnis unter C genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und
  - b) der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Unabhängig von der Regelung in § 1 und § 2 obliegt der Stadt die Winterwartungspflicht für die Gemeindestraßen an den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und an den gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

### **§ 4**

#### **Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Stadt kann anordnen, dass die von ihr zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es die Durchführung der Straßenreinigung erfordert.

### **§ 5**

#### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt geregelt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.06.2002 außer Kraft.